

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

30. Jahrgang

Nr. 11

Templin, den 09.04.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Uckermark am 22.04.2018	1 - 3
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl des Ortsbeirates Hammelspring am 22.04.2018	3 - 5
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Ortsbeiratswahl in Hammelspring am 23.04.2018	5

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

1.

Am 22. April 2014**findet im Landkreis Uckermark****die Wahl der Landrätin/des Landrates statt.****Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**2. Die Stadt Templin ist in **folgende** 27 Wahlbezirke eingeteilt:

- 01 historisches Rathaus, Am Markt 19, barrierefrei
- 02 Goetheschule, Seestr. 2, Cafeteria, barrierefrei
- 03 Tagespflege Hinz, Bahnhofstr. 17 B, barrierefrei
- 04 Stephanus-Werkstätten, Röddeliner Str. 37, Einfahrt 4, barrierefrei
- 05 Servicestützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60, barrierefrei
- 06 DRK Pflegeheim, Kastanienstr. 4, barrierefrei
- 07 Waldhofkita, Robert-Koch-Str. 5, barrierefrei
- 08 Jugendhaus „Villa 2.0“, Ernst-Thälmann-Str. 1, barrierefrei
- 09 Egelpfuschule, Rosa-Luxemburg-Str. 18, nicht barrierefrei
- 10 Öko-Insel, Ringstr. 22 B, barrierefrei
- 11 Oberstufenzentrum UM, Dargersdorfer Str. 16, nicht barrierefrei
- 12 Willy-Gabbert-Schule, Dargersdorfer Str. 69 B, nicht barrierefrei
- 13 Gemeindezentrum Beutel, Beuteler Str. 60 A, nicht barrierefrei
- 14 Feuerwehrhaus Annenwalde, Annenwalde 1 A, barrierefrei
- 15 Gemeindehaus Gandenitz, Gandenitzer Dorfstr. 57, nicht barrierefrei
- 16 Gemeindehaus Gollin, Golliner Dorfstr. 47, nicht barrierefrei
- 17 Feuerwehrgerätehaus Groß Dölln, Dellenstr. 2, nicht barrierefrei
- 18 Gemeindezentrum Grunewald, Grunewalder Hauptstr. 6 A, barrierefrei
- 19 Turnhalle/Gemeindehaus Hammelspring, Templiner Str. 35, barrierefrei
- 20 Gemeindezentrum Herzfelde, Mittenwalder Str. 1, nicht barrierefrei
- 21 Gemeindehaus Hindenburg, Dorfstraße 26 A, nicht barrierefrei
- 22 Gemeindehaus Klosterwalde, Klosterwalder Dorfstr. 13, nicht barrierefrei
- 23 Gemeindezentrum Petznick, Prenzlauer Chaussee 18, nicht barrierefrei
- 24 Gemeinderaum Röddelin, Rotdornweg 16, barrierefrei
- 25 Gemeindehaus Storkow, Storkower Dorfstr. 43, nicht barrierefrei
- 26 Gemeindezentrum Vietmannsdorf, Uhlenhof 20, nicht barrierefrei
- 27 Autohaus Gladis, Petersdorfer Str. 28, barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 01.04.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- 3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Landrätin/des Landrates **ei-ne Stimme**.
- 4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person muss die Bewerberin/den Bewerber, die/den sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
Ist für die Wahl oder die Stichwahl nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahIV-)

für die

Wahl des Ortsbeirates in Hammelspring am 22. April 2018

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die **Stadt Templin** bildet **einen** Wahlbezirk. Das Wahllokal wird in der Turnhalle, Templiner Straße 35, eingerichtet.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 01.04.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Wahl des Ortsbeirats drei Stimmen.**
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Ortsbeirates** enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
6. Bei der **Wahl des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,

- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl

- a) durch Briefwahl

teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersenden den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Ortsbeiratswahl in Hammelspring

am **23.04.2018**
um **15:30 Uhr**

im **Sitzungsraum 302**
 Prenzlauer Allee 7
 17268 Templin

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Hammelspring
3. Bekanntgabe der Sitzverteilung
4. Informationen

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

